

GEMEINDE LICHTENSTEIN
LANDKREIS REUTLINGEN

**Betreuungsordnung für die Kindergärten und -krippen
der Gemeinde Lichtenstein**

Die Arbeit in unseren Tageseinrichtungen für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die mit Abschluss des Aufnahmevertrages zwischen Träger und einem Personensorgeberechtigten anerkannt wird und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) u. a. Kindergärten und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung.

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz vom 19.03.2009 werden die Einrichtungen geführt als Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und als Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen) für Kinder unter 3 Jahren.

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dem Kindertagesbetreuungsgesetz mit den jeweils dazu ergänzenden Vorschriften. Danach dienen die Kindergärten und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung der Förderung der Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in gemeinsamen Gruppen. Sie haben den Auftrag, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

§ 1
Angebotsformen

Die Gemeinde Lichtenstein betreibt die Kindertageseinrichtungen mit folgenden Betreuungsangeboten:

1. Kinderkrippe (Kleinkindbetreuung)
Betreuungsangebote am Vor- und Nachmittag für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit einer Regelöffnungszeit von 35 Wochenstunden
2. Kinderkrippe mit Ganztagsangebot
Betreuungsangebote für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit einer durchgehenden täglichen Öffnungszeit von bis zu 9 Stunden
3. Regelkindergarten
Betreuungsangebot am Vor- und Nachmittag für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit einer Regelöffnungszeit von 35 Wochenstunden
4. Ganztagesbetreuung im Kindergarten
Betreuungsangebot für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit einer durchgehenden täglichen Öffnungszeit von bis zu 9 Stunden

...

§ 2 Aufnahme

1. Kleinkindgruppen können von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr besucht werden. Die Aufnahme in die Kleinkindbetreuung erfolgt nach beruflicher, sozialer und pädagogischer Dringlichkeit. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls ein Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt, diese Person
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
 - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit am Arbeitsmarkt teilnehmenoder
 - ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist

2. In den Kindergärten können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtungen. Die Aufnahme in den Regelkindergarten richtet sich nach dem Alter. In Ausnahmefällen können soziale und pädagogische Dringlichkeitsgründe berücksichtigt werden. Die Aufnahme für die Ganztagesbetreuung richtet sich nach der beruflichen bzw. sozialen und pädagogischen Dringlichkeit. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls ein Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt, diese Person
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
 - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit am Arbeitsmarkt teilnehmenoder
 - ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist

Der Rechtsanspruch richtet sich nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in der jeweils gültigen Fassung. Das Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung bzw. auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

3. Beim Wechsel von der Kleinkindbetreuung in den Kindergarten bemüht sich der Träger der Einrichtung, einen Kindergartenplatz in der gleichen Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

4. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtungen Rechnung getragen werden kann.
5. Der Träger legt mit dem pädagogischen Personal die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtungen fest.
6. Über die Aufnahme von Kindern, die mit Hauptwohnsitz in Lichtenstein gemeldet sind, entscheidet die Einrichtungs- bzw. Gruppenleitung im Einvernehmen mit dem Träger. Kinder, die nicht in Lichtenstein gemeldet sind, können in begründeten Fällen, jedoch nur vorbehaltlich eines freien Kindergarten- bzw. Krippenplatzes aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Träger.
7. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als sechs Monate vor Aufnahme in der Kindertageseinrichtung zurückliegen.
8. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages (Anlage).
9. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3

Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten - Ferien

1. Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (§ 2 Ziff. 7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
2. Der Besuch der Einrichtungen regelt sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

3. Neben der Regelbetreuung (wöchentliche Betreuungszeit von 35 Stunden verteilt auf vor- und nachmittags) wird in bestimmten Kindergärten sowie für die Kleinkindgruppen eine Ganztagesbetreuung angeboten. Diese ist für 3 bzw. 5 Tage buchbar. In der Ganztagesbetreuung erhalten die Kinder ein altersgemäßes Mittagessen.
4. Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Einrichtungen regelmäßig besucht werden.
5. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
6. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in den Einrichtungen. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem **Schuleintritt** vorausgehenden Kindergartenferien.
7. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtungen nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
8. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon balmöglichst unterrichtet.

§ 4

Benutzungsentgelt

1. Für den Besuch der Einrichtungen wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt erhoben. Das Entgelt ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Das Entgelt wird per Lastschrift eingezogen. Mit der Anmeldung ist daher eine Einzugsermächtigung abzugeben. Eine Änderung des Benutzungsentgeltes bleibt dem Träger vorbehalten.
2. Das Benutzungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtungen und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (§ 2 Ziff. 7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist das Benutzungsentgelt bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

3. Tritt ein Kind in den Kindergarten bzw. die Kleinkindbetreuung während des Monats ein, ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
4. Ändert sich die Zahl der anzurechnenden Kinder innerhalb der Familie bei Kindern, die den Kindergarten bzw. die Kleinkindbetreuung besuchen, so wird das Entgelt ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung des Verhältnisses folgt. Die Eltern haben den Träger rechtzeitig von der Veränderung zu unterrichten. Verspätete Meldungen werden im Monat nach Eingang der Meldung, jedoch nicht rückwirkend, berücksichtigt.

§ 5

Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg zu und von den Einrichtungen sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von den Einrichtungen abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtungen an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der jeweiligen Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
5. Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in den Einrichtungen während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zu den Einrichtungen sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtungen, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 6**Kündigung, Wechsel der Betreuungszeit**

1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Betreuungsordnung entfällt das Kündigungsrecht bei Schulanfängern, die nach Ende des Kindergartenjahres in die Schule eintreten.
2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (§ 3 Ziff. 2). Der Kindertageträger ist über den bevorstehenden Schuleintritt jedoch unverzüglich zu informieren.
3. Die Kleinkindbetreuung endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Abmeldung erfolgt von Amts wegen. Die Einrichtung ist entsprechend zu informieren.
4. Bietet eine Einrichtung wahlweise verschiedene Betreuungszeiten innerhalb ihrer Öffnungszeiten an, ist ein Wechsel zwischen den Betreuungszeiten nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Der Wechsel ist gegenüber der Leitung schriftlich zu erklären.
5. Kinder, bei denen die dringliche Notwendigkeit der Ganztagesbetreuung nicht mehr gegeben ist, können bei Vollbelegung dieser Betreuungsart von dieser ausgeschlossen und auf ein anderes Betreuungsangebot verwiesen werden.
6. Der Träger der Einrichtungen kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) ein Zahlungsrückstand des Benutzungsentgeltes über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und den Einrichtungen über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 7**Versicherungen**

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zu und von den Einrichtungen,
 - während des Aufenthaltes in den Einrichtungen,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zu den Einrichtungen eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für vom Träger der Einrichtungen oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 8**Regelung in Krankheitsfällen**

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
 5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
 6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
 7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

§ 9

Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betreuungsordnung für Kindergärten und –krippen der Gemeinde Lichtenstein tritt am 01.05.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kindergartenordnung der Gemeinde Lichtenstein vom 28.07.2011 außer Kraft.

Lichtenstein, den 09.04.2013

Nußbaum
Bürgermeister